

9.3.2 Stadtratsfernsehen

Der Sender Dresden-Fernsehen sendet zeitversetzt den öffentlichen Teil der Stadtratssitzungen als Aufzeichnung (keine Live-Übertragungen).

Für die Aufnahmen und Ausstrahlung solcher Sendungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Einholung des Einverständnisses aller Stadträte: Aufzeichnungen über Stadträte, die keine Einwilligung abgegeben haben, werden herausgeschnitten und nicht gesendet. Es sollte ein Beschluss des Stadtrates, dass Fernseh-Aufnahmen zulässig sind, herbeigeführt werden und die Geschäftsordnung entsprechend ergänzt werden, was mittlerweile geschehen ist.
- Die Oberbürgermeisterin übt das Hausrecht aus und kann Aufnahmen auch verbieten (z.B. wenn sie störend wirken).
- Die Rechte und Pflichten des Dresden-Fernsehens sollen vertraglich vereinbart werden.
- Redebeiträge von Bürgern oder Beschäftigten der LHD müssen abgesichert werden gemäß erstem Anstrich.
- Personenbezogene Aufnahmen des Abstimmungsverhaltens der Stadträte müssen vermieden werden.
- Zuschauer werden keinesfalls aufgenommen.

Alle Voraussetzungen wurden erfüllt.

Der SächsDSB stellte eine „Unrechtmäßigkeit“ von Fernsehübertragungen der Stadtratssitzungen fest, weil die Einwilligungen der Stadträte für diese Aufzeichnungen nicht schriftlich eingeholt werden sollten.

Eine Einwilligung gemäß § 22 KunstUrhG ist erforderlich, wenn Stadträte nicht als Personen der Zeitgeschichte zu betrachten sind. Nach Auffassung des DSB war in dieser vorrangig vor dem SächsDSG zu betrachtende Spezialregelung (vgl. § 2 Abs. 4 SächsDSG) eine Schriftform für die Einwilligung nicht zwingend vorgeschrieben.

Nach Schriftverkehr und Besprechung mit dem SächsDSB wurde einvernehmlich festgestellt, dass die Einwilligungen zwar nicht aus datenschutzrechtlichen, jedoch aus datenschutzorganisatorischen Gründen eingeholt werden müssen (Nachweisbarkeit der Einwilligung im Streitfall).

Auch dieser Vorgabe wurde seitens der Stadt letztendlich gefolgt.